

Gemeinde Seebach, Ortenaukreis

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

1.

§ 40 (1) erhält folgende Fassung:

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

2.

§ 42 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Abwasser 2,20 €.

(2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) beträgt je cbm Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 2,20 €
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,20 €.

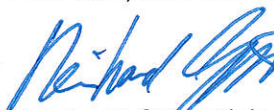
3.

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzungen kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden ist. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzungsbeschlüsse beanstandet hat oder ein anderer die Verletzungs- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Seebach, den 30.12.2013


Reinhard Schmälzle
Bürgermeister



angeschlagen am: 03.01.2014
abgenommen am: 16.01.2014

